



Untere Abfallbehörde

Landratsamt Gotha . Postfach 47 . 99851 Gotha

Mit Zustellungsurkunde
STE Universal Transport GmbH
Geschäftsführung
Am Köpfchen 14
99869 Emleben

Telefon
03621 214-116
Telefax
03621 214-158

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
721-1200/GTG/001/12
6.2.3/Ko

Name
Frau Koth

Datum
29.03.2012

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) - Erteilung einer Transportgenehmigung für Abfälle

I.

Aufgrund Ihres Antrages vom 29.November 2011 auf Erteilung einer Transportgenehmigung und der mit Datum vom 02.03.2012 eingegangenen Zertifikate wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG vom 27.September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 7 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10.September 1996 (BGBl. I. S. 1411) in der jeweils gültigen Fassung die Transportgenehmigung erteilt. Ihre Beförderernummer lautet:

R67T00047 6

Die in Ihrem Genehmigungsantrag und den Anlagen gemachten Angaben sind Bestandteil der Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben des Antrages vor.

Diese Transportgenehmigung ist nicht übertragbar und berechtigt den Inhaber, gemäß dem beantragten Genehmigungsumfang,

- unbefristet,
- in der gesamten Bundesrepublik Deutschland,
- die in der Anlage aufgeführten 8 Abfallarten

gewerblich einzusammeln und zu befördern.

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha BLZ 820 520 20 Konto-Nr. 0 750 100 001
Commerzbank AG Leipzig BLZ 820 800 00 Konto-Nr. 821 100 000
Commerzbank Gotha BLZ 820 400 00 Konto-Nr. 3 599 644
Raiffeisenbank Gotha e.G. BLZ 820 641 68 Konto-Nr. 12 130
IBAN DE40 8205 2020 0750 1000 01 BIC HELADEF1GTH

II.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind immer, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des zugehörigen Antrages und
- die notwendigen Unterlagen gemäß Nachweisverordnung (NachwV)

mitzuführen und den zur Überwachung befugten Behörden auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des KrW-/AbfG und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Pflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr etc.) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV). Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen bedarf der schriftlichen Anzeige und der behördlichen Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen.

IV.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1, § 6 Abs.1, § 12 Abs.1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. Nr. 10/2011, S. 297 ff). Gemäß der Anlage zu § 1 ThürVwKostOMLFUN Teil A, Abschnitt 1 Nr. 15.2 beträgt die Grundgebühr 250,00 EURO plus die in Abhängigkeit der zu ermittelnden Kennzahlen maximal mögliche Gebühr von 5.000,00 EURO.

Der Adressat hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird ein Gesamtbetrag von 1.250,00 EURO festgesetzt.

Diese Gebühr ergibt sich aus einer konstanten Verwaltungsgebühr von 250,00 EURO zuzüglich dem Produkt aus der Maximalgebühr von 5.000,00 EURO, der Länderkennzahl von 1,0 für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, der Abfallkennzahl 0,2 für bis zu 15 Abfallarten sowie der Laufzeitkennzahl 1,0 für die unbefristete Transportgenehmigung.

Die Gebühr in Höhe von 1.250,00 EURO wurde aufgrund der von Ihnen beantragten Genehmigung festgesetzt.

$$\begin{aligned} \text{Gebühr} &= 250,00 \text{ EURO} + (5.000,00 \text{ EURO} \times 1,0 \times 0,2 \times 1,0) \\ &= 250,00 \text{ EURO} + 1.000,00 \text{ EURO} = 1.250,00 \text{ EURO} \end{aligned}$$

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens 721-1200/GTG/001/12/6.2.3/Ko zu zahlen.

Hinweis:

Die Einlegung eines Widerspruchs gegen die Kostenentscheidung befreit zunächst nicht von der Zahlungspflicht für die angefallenen Verwaltungskosten. Der Widerspruch entfaltet insoweit keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer vorläufigen Befreiung von dieser Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212). Nach § 14 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Im Auftrag

Reichelt
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Kopie
mit der Urschrift wird
beglaubigt - zum 1. Male
ausgefertigt.
Gotha, den 29.03.12

Landratsamt Gotha
Im Auftrag

